



## DG(SANCO)2013-6878 – RS

### AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES ÜBER EIN AUDIT IN FINNLAND

10. – 20. JUNI 2013

### BEWERTUNG DER VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ERGRIFFENEN FOLGEMABNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT AMTLICHEN KONTROLLEN DER SICHERHEIT VON LEBENSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS, INSBESONDERE VON FLEISCH, MILCH SOWIE FLEISCH- UND MILCHERZEUGNISSEN

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER  
DEN OBENGENANNTEN AUDITBESUCH. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES  
ORIGINALBERICHTS DG(SANCO) 2013-6878).**

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Der Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 10. bis zum 20. Juni 2013 in Finnland durchgeführt hat. Bei dem Audit sollten vor allem die amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Herstellung und Lagerung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie die von den zuständigen Behörden getroffenen Folgemaßnahmen im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, insbesondere von Fleisch, Milch sowie Fleisch- und Milcherzeugnissen, bewertet werden.*

*Die zentrale zuständige Behörde Finnlands, die Finnische Lebensmittelsicherheitsbehörde (Evira) machte zufriedenstellende Zusicherungen als Reaktion auf alle Empfehlungen des Berichts DG(SANCO)/2009-8229. Seit 1. September 2011 war Evira unmittelbar für die amtliche Kontrolle aller den Schlachthöfen angegliederten Betriebe zuständig und hat die amtliche Kontrolle der Schlachthöfe mit geringem Durchsatz übernommen. Die örtlichen Lebensmittelkontrollbehörden sind jetzt nur noch für die Kontrolle unabhängiger Fleischbetriebe und des Milchsektors zuständig.*

*Insgesamt war die Koordination zwischen Evira und den regionalen bzw. örtlichen Behörden ausreichend, mit Ausnahme der Koordination der amtlichen Kontrolle der Schlachthöfe mit geringem Durchsatz. Es wurden mehrere nationale Maßnahmen für kleine Unternehmen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ergriffen und der*

*Kommission gemeldet.*

*Evira hat ein risikobasiertes Konzept gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eingeführt und die örtlichen Lebensmittelkontrollbehörden haben es umgesetzt. Das System gewährleistet allerdings nicht, dass die Häufigkeit in allen Fällen dem Risiko entspricht. Der Informationsfluss von der örtlichen Ebene zu Evira bei bestimmten Arten von Verstößen im Zusammenhang mit dem Hygienepaket und das Ergebnis der amtlichen Beprobung enthielten keine einschlägigen Angaben über Verstöße.*

*Die Durchsetzung reichte weder im Zuständigkeitsbereich von Evira noch der örtlichen Lebensmittelkontrollbehörden aus, da einige Mängel von der zuständigen Behörde nicht festgestellt wurden oder in mehreren Fällen, in denen Verstöße festgestellt wurden, die Fristen entweder nicht gesetzt oder nicht eingehalten wurden. Folglich wurden die erforderlichen Follow-up-Maßnahmen zur Überprüfung, ob die festgestellten Verstöße abgestellt wurden, nicht immer ergriffen. Evira hat ein Auditsystem eingerichtet und zusätzlich finden in beschränktem Maße interne Audits durch die regionalen staatlichen Verwaltungsagenturen im Milchsektor statt. Dennoch kann das System nicht als angemessen betrachtet werden.*

*Bei fünf der acht besuchten Betriebe ergab die Bewertung, dass sie im Großen und Ganzen den allgemeinen und den besonderen Hygieneanforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genügen; Mängel wurden in zwei Schlachthöfen mit geringem Durchsatz und in einem unabhängigen Fleischverarbeitungsbetrieb festgestellt. Die mikrobiologische Beprobung im Zusammenhang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 wurde entsprechend den Vorschriften organisiert; es wurden allerdings einige Mängel festgestellt. HACCP-gestützte Systeme waren in allen besuchten Betrieben vorhanden. Sie entsprachen allerdings nur in sechs der Betriebe vollständig den Bestimmungen. Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Etikettierung waren insgesamt zufriedenstellend mit Ausnahme der Etikettierung von Separatorenfleisch, das nicht als solches gekennzeichnet war, und der tierischen Nebenprodukte. Die Schlachttieruntersuchungen wurden nicht gemäß den EU-Vorschriften durchgeführt, da sie in einigen Fällen von amtlichen Fachassistenten durchgeführt wurden. Bereiche wie Schlachtkörperuntersuchung, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Informationen zur Lebensmittelkette, Tierschutzkontrollen in Schlachthöfen und Kontrollen von Rohmilch bei der Sammlung entsprachen den EU-Vorschriften und werden von der zuständigen Behörde zufriedenstellend kontrolliert.*

*Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständige Behörde zur Beseitigung der im Rahmen des Auditbesuchs festgestellten Mängel.*

## **Empfehlungen**

Der Kommission sollte innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts ein

Maßnahmenplan mit den auf die Empfehlungen in diesem Bericht hin ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen (mit Angabe der Fristen für deren Durchführung) zur Beseitigung der festgestellten Mängel übermittelt werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollte dafür gesorgt werden, dass die amtlichen Kontrollen von Schlachthöfen mit geringem Durchsatz gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 angemessen koordiniert werden, damit die allgemeinen und die besonderen Hygieneanforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 eingehalten werden.
2.	Beim Zulassungsverfahren sollte dafür gesorgt werden, dass alle Betriebe Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genügen, wenn sie zugelassen sind.
3.	Das System der amtlichen Kontrollen sollte so organisiert sein, dass die tatsächliche Häufigkeit in allen Fällen den jeweiligen Risiken entspricht, wie in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt.
4.	Wenn Verstöße festgestellt werden, sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit der Unternehmer diese abstellt, wie in Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschrieben.
5.	Es sollte dafür gesorgt werden, dass die amtliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wirksam ist und dass die Wirksamkeit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 überprüft wird, damit vor allem gewährleistet ist, dass entsprechende Mängel von der zuständigen Behörde festgestellt und weiterverfolgt werden.
6.	Es sollte dafür gesorgt werden, dass Separatorenfleisch enthaltende Erzeugnisse als Rohstoff als solche gekennzeichnet sind, damit gewährleistet ist, dass Separatorenfleisch enthaltende Erzeugnisse, die für den Endverbraucher bestimmt sind, gemäß den EU-Vorschriften (Anhang III Abschnitt V Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Richtlinie 2000/13/EG) korrekt gekennzeichnet werden.
7.	Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Verfahren zur Schlachttieruntersuchung in allen Schlachthöfen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genügen.
8.	Die Lebensmittelunternehmer, vor allem von kleinen Betrieben, sollten besser für die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 sensibilisiert werden.
9.	Es sollte sichergestellt werden, dass sich die amtlichen Trinkwasserkontrollen auf die Anforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates erstrecken.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/rep\\_details\\_en.cfm?rep\\_inspection\\_ref=2013-6878](http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6878)